

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

# Bauleitplanung der Gemeinde Hohenkirchen

**Betrifft:** Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen als Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne für die ehemaligen Gemeinden Gramkow und Groß Walmstorf

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen in der Sitzung am 26. Mai 2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen als Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne für die ehemaligen Gemeinden Gramkow und Groß Walmstorf für das gesamte Gemeindegebiet und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom 30. Juli bis einschließlich 9. September 2020

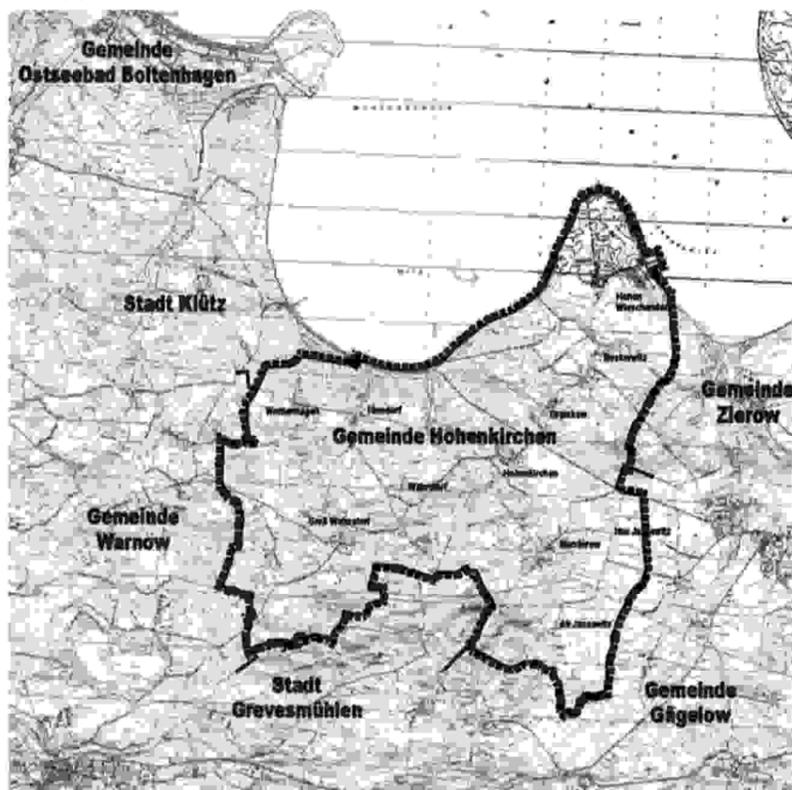
im Amt Klützer Winkel, Zur Alten Schmiede 12, 23948 Damschagen während folgender Zeiten  
 ■ dienstags bis donnerstags von 8.30 bis 12 Uhr,  
 ■ dienstags von 13.30 bis 16 Uhr und  
 ■ donnerstags von 13.30 bis 18 Uhr

und nach vorheriger Terminvereinbarung über diese Zeiten hinaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen als Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne für die ehemaligen Gemeinden Gramkow und Groß Walmstorf ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltbezogenen Stellungnahmen/ Unterlagen und Fachgutachten einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift hervorbringen, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ausliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: <https://www.kluetzer-winkel.de/bekanntmachungen/index.php> für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Hohenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Unterlagen, Fachgutachten und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus:

**1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung**

**2. Fachgutachten und Untersuchungen**

- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ erstellt durch IfAO Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH, Carl-Hopp-Str. 4a, 18069 Rostock, vom 8.12.2017 und Plausibilitätsbewertung, Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, vom Mai 2020.
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung GGB „Wismarbucht“ durch IfAO Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH, Rostock, vom 08.12.2017 und Plausibilitätsbewertung, Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, vom Mai 2020.
- Gemeinde Hohenkirchen: Nachweis der Wohnbedarfsentwicklung in der Gemeinde und in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde, vom 12. August 2019,

inklusive Anlagen:  
 – Übersicht über die Einwohnerentwicklung der Gemeinde Hohenkirchen (nach Ortsteilen, für 2005, 2011, 2018),  
 – Übersicht mit freien Bauplätzen (Wohnnutzung) in der Gemeinde Hohenkirchen; Karten freier Bauplätze: Blatt 1 – Blatt 11,  
 – Mögliche Auswirkungen der Novellierung der Baunutzungsverordnung und der Anwendung des § 13a BauNVO in der Gemeinde Hohenkirchen.

(Die vorstehenden Unterlagen (Umweltbericht, Fachgutachten und Untersuchungen) enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:  
 ■ Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:  
 Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung; Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust; Biotopschutz; Moorstandorte; Ausführungen zur Bedeutung von landwirtschaftlichen Freiflächen als potenzielles Nahrungs- und Rastgebiet für Wat- und Wasservogel, Rastvögel; Potentialabschätzung für die Entwicklungsflächen für relevante Tierartengruppen; Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.  
 ■ Schutzgüter Boden und Wasser:  
 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastungen sowie Auswirkungen aufgrund der Planung; Information zu Bodenarten und deren Eigenschaften sowie zu Grundwasser und Oberflächenwasser; Auswirkungen

auf die Grundwasserneubildung; Information zur Lage von Trinkwasserschutzzonen innerhalb des Gemeindegebietes; Küstenschutzgebiet „Wohlenberger Wiek“ innerhalb des Gemeindegebietes; Vermutliches Auftreten von artesischen Quellen; Altablagerungen im Nordwesten von Hohenkirchen; Informationen zur geplanten Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers.  
 ■ Schutzgüter Luft und Klima:  
 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie Aussagen zu mikroklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen aufgrund der Planung; Informationen zu den klimatischen Verhältnissen.  
 ■ Schutzgut Landschaftsbild:  
 Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Landschaftsbild, Einbindung der Baugebiete in die Landschaft, Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen.  
 ■ Schutzgut Mensch und seine Gesundheit:  
 Bestandsbeschreibung und Vorbelastungen, Aussagen zur Erholungsfunktion; Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit einhergehende Lärmimmissionen sowie Abgas- und Staubimmissionen.  
 ■ Schutzgut Kultur- und Sachgüter:  
 Bestandsbeschreibung; Bau- und Kunstdenkmale sowie Bodendenkmale im Gemeindegebiet.  
 ■ Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut/ Belang	Urheber	Thematischer Bezug
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Naturschutzbehörde v. 25.09.2014	Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401); Biotopschutz; Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung in Bezug auf den Übergang von geplanten Siedlungsflächen in die Landschaft; Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302), FFH-Gebiet „Jameler Forst, Tressower See und Moorsee“ (DE 2133-302), FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ (DE 2133-303)),
	BUND M-V v. 16.09.2014	Hinweise zu Flächenausweisungen sowie Produktionsweise der Landwirtschaft in Bezug auf die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und das Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401),
Fläche, Boden	Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Naturschutzbehörde v. 25.09.2014	Eingriffsregelung
	Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Bodenschutzbehörde v. 25.09.2014	Altlastenverdachtsflächen,
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg v. 09.09.2014	Allgemeiner Hinweis zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Betroffenheit von Strand und Dünen, allgemeine Hinweise zu Altlasten- und Bodenschutzkataster,
	Bergamt Stralsund v. 10.09.2014	Keine bergbaulichen Belange.
Wasser	Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Wasserbehörde v. 25.09.2014	Niederschlagswasserableitung, Gewässerschutz, Hochwassergefährdung
	Zweckverband Grevesmühlen v. 05.09.2014	Niederschlagswasserversickerung, Niederschlagswasserableitung,
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg v. 09.09.2014	Hochwasserstand, Küstenschutz,
	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V v. 15.09.2014	Küstenschutz, Überflutungsräume, Wasserrahmenrichtlinie,
	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ v. 22.08.2014	Niederschlagswasserbeseitigung, Gewässerschutz
Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	Landkreis Nordwestmecklenburg, FD öffentlicher Gesundheitsdienst v. 25.09.2014	Allgemeine Hinweise
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg v. 09.09.2014	Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Einhaltung schalltechnische Orientierungswerte
	BUND M-V v. 16.09.2014	Zur geplanten Ortsumgehungsstraße in Bezug auf den Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen,
Kultur- und Sachgüter	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V v. 08.09.2014	Bau- und Kunstdenkmale, Bodendenkmale,

Zusammenfassende Aussagen und Bewertung; Aussagen zur Wirkung der Bebauung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und das Landschaftsbild; Aussagen zur Funktionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf Versickerung, sowie Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.  
 ■ Natura 2000-Gebiete:  
 Bewertung der Auswirkungen aufgrund des Flächennutzungsplanes zu den Natura 2000-Gebieten: FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) im Norden des Gemeindegebietes; FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ (DE 2133-303) und FFH-Gebiet „Jameler

Wald, Tressower See und Moorsee“ (DE 2133-302) im Süden des Gemeindegebietes; SPA-Gebiets „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401),  
 ■ Angaben zu nationalen Schutzgebieten:  
 Nationale Schutzgebiete: Lage des Gemeindegebietes außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

**3. Umweltbezogene Stellungnahmen**

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen liegen vor und werden mit ausgelegt.

**siehe Tabelle**

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Klützer Winkel wird ausdrücklich aufmerksam gemacht – <https://www.kluetzer-winkel.de/datenschutz/index.php>.

Hohenkirchen, den 15.06.2020 (Siegel)

**gez. Jan van Leeuwen**  
 Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen

# Bauleitplanung der Gemeinde Damshagen

**Betrifft:** Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen hat in ihrer Sitzung am 5. Februar 2020 die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text – Inhaltliche Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB be-

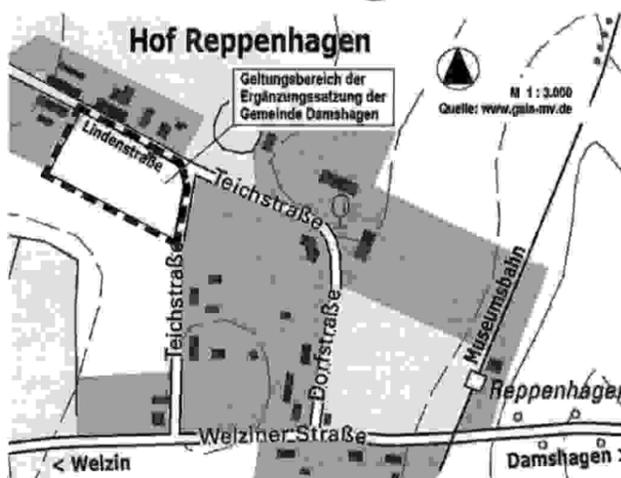
findet sich im Südwesten der Ortslage Hof Reppenhagen und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch die Lindenstraße,
  - im Osten: durch Teichstraße,
  - im Südosten: durch Ackerflächen,
  - im Nordwesten: durch das Grundstück Lindenstraße 1.
- Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung der Gemeinde Dams-



hagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen und die Begründung von diesem Tage an

im Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über

den Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Satzung und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.kluetzer-winkel.de/seite/323822/damshagen.html> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Damshagen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz

2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht

ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der Verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Damshagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Damshagen, den 11.05.2020 (Siegel)

**gez. Mandy Krüger**  
 Bürgermeisterin der Gemeinde Damshagen

Hinweis: Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ist das Amt Klützer Winkel bereits für die Dauer der Sanierung des Amtsgebäudes in Klütz in die Räumlichkeiten „Zur Alten Schmiede 12“ in 23948 Damshagen umgezogen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betrifft:** Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

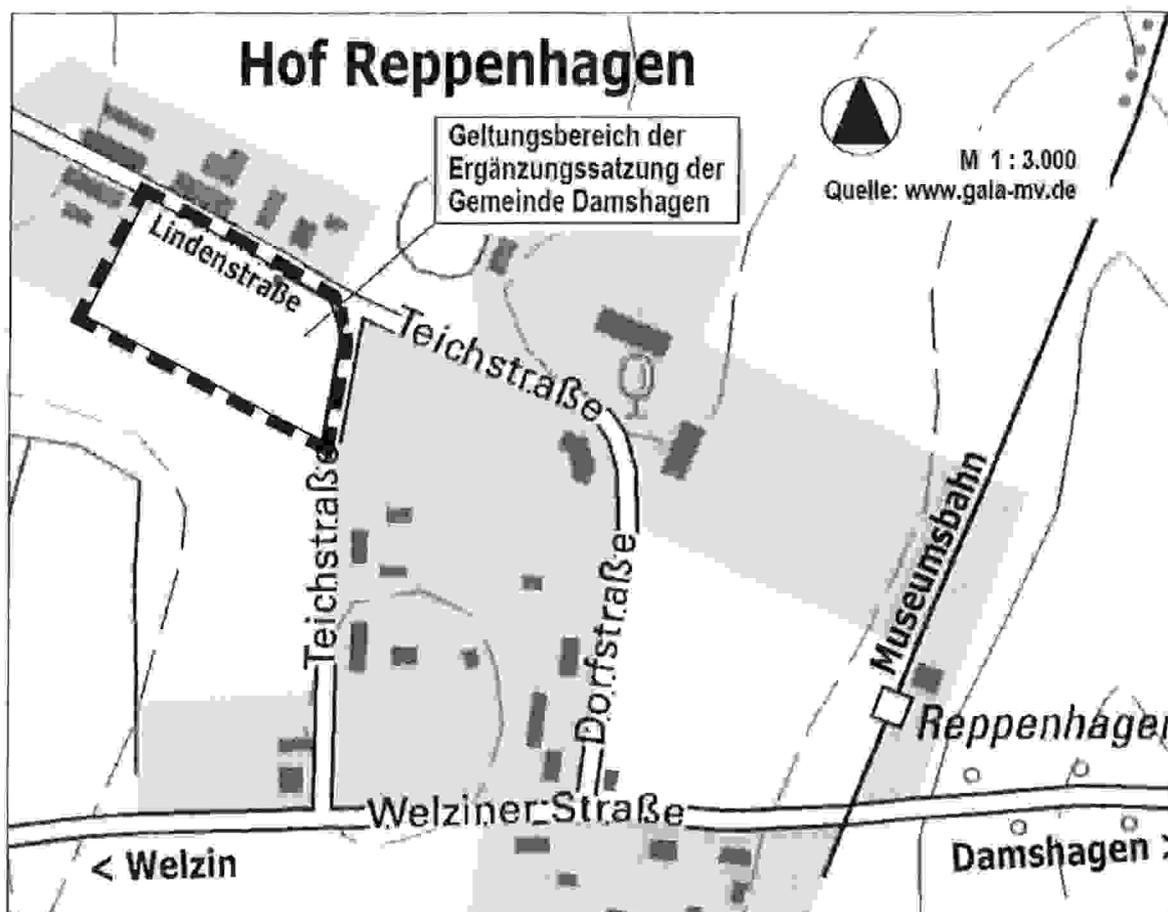
**hier:** Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen hat in ihrer Sitzung am 5. Februar 2020 die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text – Inhaltliche Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB befindet sich im Südwesten der Ortslage Hof Reppenhagen und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch die Lindenstraße,
- im Osten: durch Teichstraße,
- im Südosten: durch Ackerflächen,
- im Nordwesten: durch das Grundstück Lindenstraße 1.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen und die Begründung von diesem Tage an im Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Satzung und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.kluetzer-winkel.de/seite/323822/damshagen.html> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Damshagen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Damshagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Damshagen, den 11.05.2020

Mandy Krüger  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Damshagen



Hinweis: Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ist das Amt Klützer Winkel bereits für die Dauer der Sanierung des Amtsgebäudes in Klütz in die Räumlichkeiten "Zur Alten Schmiede 12" in 23948 Damshagen umgezogen.